

**Richtlinie für Einwohnerinnen und Einwohner  
der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen  
zur Gewährung eines Berechtigungsscheines  
zur Übernahme des Jahresbeitrages von 45,00 EUR  
des Mietervereins Dresden e. V.**

**Vom 25. Juni 2009**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 31/09 vom 30.07.09*

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
3. Antragstellung
4. Antragsbearbeitung
5. Mitgliedschaft im Mieterverein
6. In-Kraft-Treten

**1. Allgemeines**

Die Übernahme von 45,00 EUR des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V. ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für eine Person pro Haushalt mit geringem Einkommen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.

**2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die

- a) ihren Hauptwohnsitz in Dresden haben,
- b) Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder 3. oder 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (SGB XII) beziehen und
- c) der Unterstützung in finanziellen mietrechtlichen Fragen bedürfen.

**3. Antragstellung**

Der Antrag ist bei Leistungsbezug nach dem SGB XII im jeweils zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen des Sozialamtes oder bei Leistungsbezug nach dem SGB II bei der SGB II-ARGE Dresden zu stellen.

#### **4. Antragsbearbeitung**

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden und die SGB II-ARGE Dresden gewähren einen Berechtigungsschein zur Übernahme des Jahresbeitrages des Mietervereins Dresden e. V. nach internen Regelungen als Ermessensentscheidung. Der Mitgliedsbeitrag von 45,00 EUR wird gegen Rechnungslegung direkt von der Landeshauptstadt Dresden an den Mieterverein Dresden e. V. gezahlt. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden finanzielle Mittel vorhanden sind. Wenn der/die Hilfebedürftige den Berechtigungsschein erhalten hat, erledigt er/sie die Aufnahmeformalitäten beim Mieterverein Dresden e. V. selbstständig.

#### **5. Mitgliedschaft im Mieterverein**

Bei der Mitgliedschaft im Mieterverein Dresden e. V. handelt es sich um eine Kurzmitgliedschaft, die nach Ablauf von zwölf Monaten endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Diese Mitgliedschaft enthält mündliche Kurzberatungen zu allen mietrechtlichen Fragen und die kostenfreie Übernahme des notwendigen Schriftverkehrs mit dem Vermieter sowie die Kosten notwendiger Vor-Ort-Termine. Eine Rechtsschutzversicherung ist nicht enthalten.

Eine notwendige mietrechtliche Beratung wird nur durch einen autorisierten Verein (Mieterverein Dresden e. V.) durchgeführt.

Alles weitere regelt die Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Mieterverein Dresden e. V.

#### **6. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Vereinbarung mit dem Mieterverein Dresden e. V. am Tag, welcher auf den Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung folgt, in Kraft.

Dresden, 1. Juli 2009

**gez. Helma Orossz  
Oberbürgermeisterin**

Nachdem die Vereinbarung mit dem Mieterverein Dresden e. V. zur Unterstützung Dresdner Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen in mietrechtlich relevanten Fragen am 29. Juli 2009 geschlossen wurde, tritt die Richtlinie am 30. Juli 2009 in Kraft.